

ont, dès lors, un caractère exceptionnel; elles n'existent que pour autant qu'un texte légal les a consacrées; elle ne peuvent avoir d'autre signification que celle qui leur a été donnée par la législation fédérale et elles doivent, dans le doute, être interprétées restrictivement, le principe de la souveraineté fédérale dominant toute la matière.

Il suit de là que le Conseil fédéral, auquel est confié la haute surveillance de la gestion des Chemins de fer fédéraux (art. 6 de la loi du 1^{er} février 1923), est compétent pour veiller à la mise en œuvre de ladite loi et pour statuer sur les différends que cette application pourrait faire surgir. En admettant, dans le cas concret, que l'arrêté du Conseil d'Etat du canton de Genève, du 12 décembre 1924, viole l'art. 23 de la loi en question, le Conseil fédéral n'a, dès lors, point excédé les pouvoirs qui lui sont conférés et sa décision ne saurait, par conséquent, être annulée.

Le Tribunal fédéral prononce :

Les conclusions prises par le Conseil d'Etat du canton de Genève sont rejetées.

VIII. ORGANISATION DER BUNDESRECHTS- PFLEGE.

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE.

34. Urteil vom 7. März 1925

i. S. Mirtitsch gegen Graubünden Kantonsgerichtsausschuss.

Kautionsleistung durch Hinterlegung einer Geldsumme für die Aufenthaltsbewilligung an einen schriftenlosen Ausländer. Natur des dadurch begründeten Verhältnisses zwischen dem Kautionsbesteller und dem Gemeinwesen. Rückgabe an den Aufenthaltler statt an den dritten Hinter-

leger nach Erledigung des Aufenthaltsverhältnisses, und Abweisung der Klage des Hinterlegers auf Erstattung gegen den Kanton. Anfechtung des Urteils durch staatsrechtlichen Rekurs, weil zu Unrecht kantonales öffentliches Recht statt Bundeszivilrecht (Art. 884 ff. ZGB) anwendbar erklärt worden sei. Nichteintreten wegen Möglichkeit der zivilrechtlichen Beschwerde.

A. — Die graubündnerische Verordnung über die Fremdenpolizei bestimmt :

« Art. 12 : Sowohl die Gemeindevorstände als die Bezirkskommissäre dürfen von sich aus nur gegen Hinterlage eines für die Dauer des Aufenthalts vollkommen gültigen Passes oder Wanderbuchs oder Heimatscheins oder einer andern gleichbedeutenden Ausweisschrift Aufenthaltsbewilligungen erteilen. In Ermangelung solcher Ausweisschriften kann die Aufenthaltsbewilligung, jedoch nur auf jedesmalige Ermächtigung des Kleinen Rats, auch gegen eine genügende Real- oder Personalkautionserteilt werden. Diesfällige Gesuche sind von dem betreffenden Bezirkskommissär an die Polizeidirektion zu richten, welche dieselben dem Kleinen Rat zur Entscheidung und beziehungsweise zu gleichzeitiger Festsetzung des Betrags der zu leistenden Kautions vorlegen wird. »

« Art. 14 Absatz 2 :

Kautionsen, wenn solche als Ersatz der Ausweisschriften zugelassen werden, haben zum Zwecke, den Kanton sowohl als die Aufenthaltsgemeinde gegen die Folgen einer allfälligen Nichtannahme des Fremden in seiner Heimat, sowie auch gegen die Nachteile einer möglichen Verarmung sicher zu stellen, und sollen daher in dem Masse geleistet werden, als die Erreichung dieses Zweckes erfordert. »

Im Jahre 1912 bewarb sich ein R. Druml, Schreiner, österreichischer Staatsangehöriger, in Arosa um die Bewilligung zum Aufenthalt. Sie wurde ihm gegen Stellung einer Kautions von 500 Fr. zugesichert. Am 4. August 1912 wendete sich infolgedessen der heutige

Rekurrent Leopold Mirtitsch, Finanzbeamter in Klagenfurt, dessen Frau eine Verwandte des Druml ist, an das bündnerische Justiz- und Polizeidepartement mit der Anfrage, ob Druml die Kautionsleistung aus eigenen Mitteln aufbringen müsse oder ob sie durch eine andere Person geleistet werden könne und daher im Besitze derselben bleibe. Das Departement antwortete am 8. August, dass die Kautionsleistung durch Hinterlegung von Geld oder annehmbaren Wertschriften geschehen könne; als Bürgen würden nur im Inlande wohnende Personen angenommen; der Kanton und die Aufenthaltsgemeinde sollten dadurch für die in Art. 14 der Fremdenpolizeiverordnung erwähnten Fälle sichergestellt werden. Darauf übermittelte der Rekurrent am 31. August 1912 dem Departement durch die Post 500 Fr., als « für R. Druml, Schreiner in Arosa erforderliche Kautionsleistung » und ersuchte um Ausstellung einer Empfangsbestätigung: « darin bitte ich den Namen meiner Frau Josefine Mirtitsch in Klagenfurt als Erlegerin anzuführen, da sie die Kautionsleistung geleistet hat und daher Besitzerin derselben ist. Weiter erlaube ich mir die Bitte zu stellen, mich über ein Vorkommnis, das den Verfall der Kautionsleistung zur Folge haben könnte, sofort zu benachrichtigen. » Die Standeskasse von Graubünden, der der Betrag vom Departement überwiesen wurde, stellte am 3. September 1912 dem Rekurrenten eine Quittung zu, worin sie bestätigte « durch Herrn Leopold Mirtitsch k. k. Finanzrechnungsrevident in Klagenfurt 500 Fr. als Kautionsleistung für schriftlose Duldung des R. Druml, Schreiner in Arosa erhalten zu haben. »

Druml erhielt dann die Aufenthaltsbewilligung. Kurz nachher verzog er nach Celerina und von dort im April 1917 nach Zürich, wo ihm unter Voraussetzung der Kautionsleistung der Aufenthalt bewilligt wurde. Im April 1919 meldete er sich hier nach Österreich ab. Seither ist sein Aufenthalt unbekannt. Auf Begehren des Kreisbureaus 7 Zürich hatte die Standeskasse Graubünden

am 14. Juni 1917 die bei ihr liegende Kautionsleistung zur Verwendung für den gleichen Zweck der Finanzkanzlei der Stadt Zürich übermittelt, ohne dabei zu bemerken, dass der Betrag nicht von Druml selbst, sondern von einem Dritten, dem Rekurrenten, geleistet worden sei. Die Stadtkasse schrieb infolgedessen die Summe, mit weiteren von Druml selbst geleisteten Zahlungen, diesem persönlich auf seinem Hinterlegungsscheine gut und händigte bei der Abmeldung am 11. April 1919, gestützt auf eine Verfügung des städtischen Polizeivorstandes, worin festgestellt wurde, dass keine aus der Kautionsleistung zu deckenden Ansprüche bestehen, das Ganze an Druml aus.

Nachdem der Rekurrent auf eingezogene Erkundigungen von diesem Sachverhalt erfahren hatte, verlangte er von der graubündnerischen und stadtzürcherischen Behörde die Erstattung des von ihm hinterlegten Betrages. Die zürcherische Behörde nahm jedoch den Standpunkt ein, dass sie keine Verantwortlichkeit treffe, nachdem sie infolge des Verhaltens der bündnerischen Standeskasse von dem Anspruche des Rekurrenten keine Kenntnis gehabt habe und die Summe als von Druml geleistet habe ansehen müssen. Ebenso lehnte der Kanton Graubünden die Ersatzpflicht ab.

Der Rekurrent betrat darauf gegenüber demselben den Prozessweg mit dem Begehren, der Beklagte sei zur Zahlung von 500 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 3. September 1912 an den Kläger zu verurteilen. Der Bezirksgerichtsausschuss Plessur wies indessen die Klage durch Urteil vom 29. Februar 1924 ab. Eine dagegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Rekurrenten hat der Kantonsgerichtsausschuss von Graubünden am 1. Juli 1924 verworfen.

B. — Mit dem vorliegenden, am 27. Dezember 1924 erhobenen staatsrechtlichen Rekurse verlangt der Rekurrent die Aufhebung des am 29. Oktober 1924 zugestellten Urteils des Kantonsgerichtsausschusses und die Gut-

heissung der Klage unter Kostenfolge. Als Beschwerdegrund wird Verletzung von Art. 4 BV (Willkür und Verletzung klaren Rechtes) geltend gemacht.

C. — Der Kanton Graubünden und der Kantonsgerichtsausschuss haben die Abweisung des Rekurses beantragt.

Der Inhalt der Rekursbegründung und der Antwort des Kantons ist, soweit nötig, aus den nachstehenden Erwägungen ersichtlich.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Die Klage gegen den Kanton Graubünden auf Zahlung von 500 Fr. nebst Zins seit 3. September 1912 ist vom Rekurrenten als Anspruch auf Rückgabe des Pfandes wegen Erlöschens des Pfandrechts begründet worden. Sie beruht auf der Voraussetzung, dass mit der Hingabe der entsprechenden Geldsumme durch den Rekurrenten und der Annahme durch die Organe des Kantons im Sinne der vorangegangenen Korrespondenz und des darüber ausgestellten Empfangscheins ein Pfandvertrag zwischen dem Rekurrenten als Verpfänder und dem Kanton als Empfänger des Geldes und Pfandgläubiger zustandegekommen sei. Nachdem das Verhältnis, im Hinblick auf das die Verpfändung erfolgte, nämlich die Aufenthaltsbewilligung an Druml ein Ende gefunden habe, ohne dass daraus Ansprüche des Staates oder der Aufenthaltsgemeinde entstanden wären, für die auf das Pfand gegriffen werden könnte, habe daher der Kanton gemäss Art. 889 ZGB dem Rekurrenten den hinterlegten Betrag nebst den Zinsen, die er daraus gezogen habe oder hätte ziehen können, herauszugeben. Die durch Vermittlung der zürcherischen Behörde erfolgte Aushingabe an Druml könne den Kanton Graubünden nicht befreien, weil sie an eine zum Empfang nicht berechtigte Person erfolgt sei.

Beide kantonalen Instanzen haben diese Auffassung abgelehnt. Sie folgern aus der Natur der Aufenthaltsbe-

willigung als eines öffentlichrechtlichen (Administrativ-) Aktes, dass auch die Pflicht zur Kautionsstellung, als Voraussetzung des Aktes im Falle der Schriftenlosigkeit, und das durch eine solche Kautionsleistung begründete Verhältnis zum Staate ausschliesslich dem öffentlichen Rechte angehört. Der Kanton könne deshalb daraus nicht nach den Regeln des zivilen Pfandrechts noch, weil er sich nicht in der Stellung eines Gewerbebetriebsinhabers (OR Art. 61) befinde, im Falle einer zu Unrecht erfolgten Verfügung über die Kautionsleistung, wodurch dem Kautionsbesteller Schaden erwachse, mit einer Schadenersatzklage nach Art. 41 ff. OR belangt werden. Vielmehr bestimme sich seine Haftung ausschliesslich nach kantonalem Recht. Demnach — Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten vom 1. Januar 1903 — seien aber Klagen wegen Schadens, der bei Ausübung der öffentlichen Gewalt entstanden sei, gegen die fehlbaren Beamten oder Behördemitglieder zu richten und auch diese hätten dafür bloss im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Amtspflichtverletzung einzustehen. Der Kanton hafte nur insoweit, als der Schadenersatz trotz festgestellter Verantwortlichkeit von den betreffenden Beamten oder Behördemitgliedern nicht beigetrieben werden könne. In einer weiteren eventuellen Erwägung wird beigefügt, dass auch eine Verantwortlichkeitsklage auf Grund des Gesetzes von 1903 keinen Erfolg haben könnte. Der Zweck der Kautionsleistung für Toleranzbewilligungen sei umschrieben durch Art. 12 und 14 der Fremdenpolizeiverordnung. Er lasse sich nur dadurch erreichen, dass die Kautionsleistung der Behörde zu freier Verfügung überlassen werde. Nebenbestimmungen bei der Kautionsleistung, die damit im Widerspruch stehen, dürften, weil gegen die zitierten öffentlichrechtlichen Vorschriften verstossend, nicht zugelassen und müssten als nichtig betrachtet werden. Dazu würde aber die Einräumung eines Mitbestimmungsrechts über die Ver-

wendung der Kautionsleistung an den Aufenthalt oder den Dritthinterleger gehören, wie es der Rekurrent in seinem Briefe vom 4. August 1912 beansprucht habe. Der Kleine Rat habe daher darauf nicht eingehen dürfen, sondern die Sendung nur in der Weise verwenden können, dass er sie « als gesetzliche Voraussetzung zur Erteilung der Aufenthaltsbewilligung für Druml » und demnach als für Rechnung des Druml, als dessen « eigene Leistung erfolgt akzeptiert » habe, wenn er nicht die Annahme verweigern wollte, mit der Begründung, dass eine nur bedingte Kautionsleistung dem Gesetze nicht entspreche. Sei demnach durch die gegen Kautionsleistung erfolgte Aufenthaltsbewilligung ein Rechtsverhältnis nur zwischen dem Kanton und Druml entstanden, so würde dem Rekurrenten aber schon die Aktivlegitimation zur Verantwortlichkeitsklage fehlen. Es ergebe sich daraus weiter, dass in der Entgegennahme der Kautionsleistung durch den Kleinen Rat und in deren Überweisung an die Kasseverwaltung zur Verwahrung im erwähnten Sinne, als Eigentum des Druml, keine Gesetzesverletzung gelegen habe. Dann mangle aber auch einem auf die Tatsache der Rückgabe der Sicherheit an einen Unberechtigten, nämlich Druml, gestützten Ansprüche des Rekurrenten die rechtliche Grundlage. Immerhin lasse sich fragen, ob es nicht richtiger gewesen wäre, den Rekurrenten darüber aufzuklären, dass die von ihm gemachten Vorbehalte rechtlich ungiltig seien und, sofern er sie nicht fallen lasse, die Kautionsleistung nicht angenommen und die Aufenthaltsbewilligung an Druml nicht erteilt werden könne. Dem Kanton müsse es anheimgegeben bleiben zu untersuchen, ob sich mit Rücksicht hierauf billigkeitshalber ein gewisser Schadensausgleich gegenüber dem Kläger rechtfertige.

Mit dem vorliegenden staatsrechtlichen Rekurse behauptet der Rekurrent nicht, dass die Verneinung einer Haftung des Kantons für den eingeklagten Betrag auf Grund des kantonalen öffentlichen Rechts unrichtig und willkürlich sei. Vielmehr richtet sich die Beschwerde aus-

schliesslich gegen die Annahme, es seien auf die Beziehungen zwischen den Parteien diese kantonalen Vorschriften anwendbar. Es wird darauf beharrt, dass durch die Hinterlage des Geldes der Rekurrent zum Kanton in ein zivilrechtliches Verhältnis, nämlich dasjenige des Pfandvertrages, getreten sei, weshalb auch die Pflichten des Kantons gegenüber dem Rekurrenten sich nach den entsprechenden Vorschriften des ZGB (Art. 884 ff.) richten, und in der abweichenden Auffassung des Kantonsgerichts ausschusses eine Willkür und Verletzung klaren Rechts erblickt. Die Rechtsverweigerung, die dem kantonalen Richter zur Last gelegt wird, würde demnach in der Anwendung kantonalen statt des in Wirklichkeit massgebenden eidgenössischen Rechts bei Beurteilung der Streitsache bestehen. Nach Art. 87 Ziff. 1 OG ist aber diese Rüge gegenüber letztinstanzlichen kantonalen Entscheiden in einer Zivilsache durch zivilrechtliche Beschwerde geltend zu machen. Um eine solche Sache handelt es sich hier, nachdem mit der Klage ein zivilrechtlicher Anspruch an den Beklagten behauptet und zur Beurteilung gestellt wird. Auch ist es nach der unzweifelhaften Fassung der Bestimmung gleichgiltig, ob der angebliche Verstoß in der Anwendung kantonalen Zivilrechts statt des eidgenössischen bestehen soll, oder ob gerügt wird, dass das eidg. Zivilrecht zu Unrecht zu Gunsten kantonalen öffentlichen Rechts beiseitegeschoben worden sei (vgl. z. B. AS 43 II S. 124 ff., wo die Anwendung kantonalen öffentlichen Rechts statt der Vorschriften des Rückkaufgesetzes auf die Prozessführungsbefugnis der Beamten der SBB in Betracht kam). Die Zulässigkeit jenes ordentlichen Rechtsmittels schliesst nach feststehender Praxis den ausserordentlichen und subsidiären Rechtsbehelf des staatsrechtlichen Rekurses wegen Verletzung von Art. 4 BV oder von Art. 2 Übergangsbestimmungen zur BV (Missachtung der derogatorischen Kraft des Bundesrechts) aus, sodass auf den vorliegenden

staatsrechtlichen Rekurs, der sich ausschliesslich auf den erwähnten Beschwerdegrund stützt und zu stützen vermag, nicht eingetreten werden kann. Als zivilrechtliche Beschwerde aber erscheint die Eingabe, abgesehen davon, dass sie ausdrücklich und nur an den Staatsgerichtshof des Bundesgerichts gerichtet ist, weil nicht innert der Frist des Art. 90 OG eingereicht, verspätet.

Zu Handen der kantonalen Verwaltung mag immerhin bemerkt werden, dass bei Ergreifung des zutreffenden eidgenössischen Rechtsmittels die Beschwerde hätte geschützt und das angefochtene Urteil aufgehoben werden müssen. Wenn, gleich der Aufenthaltsbewilligung, auch die Pflicht zur Kautionsleistung dafür, soweit die Bewilligung bei Schriftenlosigkeit von einer solchen Sicherstellung gesetzlich abhängt, dem öffentlichen Rechte angehören mag, so folgt daraus noch nicht, dass dasselbe auch hinsichtlich der durch die erfolgte Kautionsleistung begründeten rechtlichen Beziehungen, des Rechtsverhältnisses an der Kautionsleistung zutrefte, sowenig wie bei dem analogen Falle der Kautionen der Kassen- und Materialverwaltungsbeamten für Schädigungen des Staates durch ihre Amtsführung, wo die Frage insbesondere zur Erörterung gekommen ist. Vielmehr ist, auch in der Staatsrechtslehre, allgemein anerkannt, dass wie die Sicherstellungspflicht in den Formen des Zivilrechts, nämlich der Verpfändung zu erfüllen ist, auch das Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und dem Verpfänder hinsichtlich des bestellten Pfandes ein privatrechtliches, dasjenige eines zur Sicherung gewisser Vermögensinteressen des Gemeinwesens zu dem öffentlichrechtlichen Akte der Aufenthaltsbewilligung, Anstellung im Staatsdienste usw. hinzutretenden privatrechtlichen Nebenvertrages ist und dass daher daraus beim Untergange des Pfandrechts infolge Dahinfallens jenes öffentlichrechtlichen Verhältnisses, ohne dass es pfandgesicherte Forderungen zur Folge gehabt hätte, ein Recht des Bestellers auf Rückgabe der Kautionsleistung nach

den Regeln des Zivilrechts entspringt (vgl. OTTO MAYER, Deutsches Verwaltungsrecht, 1. Aufl. II S. 262, 2. Aufl. II S. 378; LABAND, Reichstaatsrecht, 3. Aufl. I S. 410; BORNHAK, Preuss. Staatsrecht, 2. Aufl. II S. 38; ferner hinsichtlich der Prozesskostenbürgschaft, BGE 43 I S. 38). Das ist von vorneherein klar, wenn ein Dritter die Kautionsleistung für den Aufenthaltler, Beamten usw. bestellt, da zwischen dem Dritten und dem Staate ein öffentlichrechtliches Pflichtverhältnis, kraft dessen er zu einer solchen Leistung angehalten werden könnte, überhaupt nicht besteht. Es kann aber auch dann nicht anders sein, wenn die Kautionsleistung vom Kautionspflichtigen selbst (hier dem Bewerber um die Aufenthaltsbewilligung) ausgeht. Nur diese Auffassung führt denn auch zu befriedigenden Ergebnissen, während die Unterstellung der Haftung des Staates aus der Pfandannahme unter die öffentlichrechtlichen Vorschriften über Schadenszufügung bei Ausübung der Staatsgewalt da, wo der Staat wie in Graubünden eine Haftung für solchen Schaden nur in sehr beschränktem Umfange anerkennt, Folgen hätte, die sich mit den Anforderungen der Gerechtigkeit und der guten Treue augenscheinlich nicht vertragen. Als Verpfändungsvertrag, Pfandrechtsbegründung aufgefasst, untersteht aber die Kautionsbestellung durch Hinterlegung von Geld oder Wertsachen in Bezug auf die daraus sich ergebenden Rechte und Pflichten, weil das Pfandrecht ein durch das eidgenössische Recht geregeltes Rechtsinstitut ist, den einschlägigen Vorschriften des ZGB, insbesondere Art. 884 ff. Öffentlichrechtlicher Natur ist dabei höchstens die Frage, ob eine Forderung des Gemeinwesens der in Art. 14 der Fremdenpolizeiverordnung erwähnten Art, für die auf die Kautionsleistung (das Pfand) gegriffen werden kann, entstanden sei. Eine Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde, die die Existenz einer solchen Forderung (wegen Auslagen, die für den Aufenthaltler aus öffentlichen Mitteln gemacht werden mussten) feststellt,

wird daher für den mit der Klage auf Rückgabe des Pfandes befassten Zivilrichter verbindlich sein und zur Abweisung der Klage führen müssen. An der zivilrechtlichen Natur dieser Klage und des durch die Kautionsbestellung begründeten Verhältnisses selbst und damit an der Haftung des Kantons für die Rückgabe bei Dahinfallen des Pfandrechts nach zivil-(pfand-)rechtlichen Regeln und nicht nur nach den Grundsätzen des öffentlichrechtlichen Schadensausgleichs wird dadurch nichts geändert. Mit der Ablehnung der öffentlichrechtlichen Natur des Beststellungsaktes fällt zugleich die vom Kantonsgericht aus dieser Konstruktion gezogene Folgerung, dass die Zahlung des Kautionsbetrages durch einen Dritten vom Kanton nur als für Rechnung des Aufenthalter als Kautionspflichtigen, als dessen Leistung erfolgt angenommen werden könne und dass eine vom Dritten bei der Zahlung getroffene abweichende Bestimmung nichtig sei. Aus dem Zwecke der nach dem Gesagten in der Hinterlegung liegenden privatrechtlichen Verpfändung (bei Geld in Gestalt des sog. *pignus irregulare*), zur Sicherung gewisser öffentlichrechtlicher Forderungen des Gemeinwesens zu dienen, ergibt sich jene Folgerung keineswegs. Ihm ist Genüge getan, sobald dem Kanton an dem hinterlegten Betrage dieselben Sicherungsrechte eingeräumt werden, wie sie ihm an einer vom Aufenthalter selbst gestellten Kautions zugestanden haben würden, was hier der Fall war. Tatsächlich hat übrigens die kantonale Verwaltung die Zahlung des Rekurrenten beim Empfange im September 1921 nicht als Leistung des Druml behandelt; sie hat den Empfangschein darüber nicht dem Druml, sondern dem Rekurrenten zugestellt und den Betrag ausdrücklich als von ihm für die schriftenlose Duldung des Druml geleistete Kautions bezeichnet, worin unzweideutig die Anerkennung lag, dass er und nicht Druml als der Verpfänder anzusehen sei. Nach den vorangegangenen Korrespondenzen, insbesondere dem Briefe des Rekurrenten vom 31. August 1912

wäre auch eine Annahme in anderem Sinne, falls man sich auf den richtigen Boden des privatrechtlichen Charakters des Geschäftes stellt, gar nicht möglich gewesen, wenn überhaupt die für den Pfandvertrag notwendige Willensübereinstimmung und damit ein Recht des Kantons an der Summe zustande kommen sollte. Die Weiterleitung der Kautionssumme an die Behörden der Stadt Zürich hätte daher den Kanton Graubünden von den Pflichten aus dem Pfandvertrage höchstens befreien können, wenn sie unter Bezeichnung des Rekurrenten als Bestellers der Kautions und Ansprechers daran erfolgt wäre. Schon das Kantonsgericht hat denn auch der kantonalen Verwaltung eine gewisse Schadloshaltung aus Billigkeitsgründen nahegelegt. Nach den vorstehenden Erwägungen würde es sich bei der Erstattung der 500 Fr. nebst üblichen Depotzinsen an den Rekurrenten nicht bloss um einen Akt der Billigkeit, sondern um die Erfüllung einer einfachen und klaren Rechtspflicht handeln.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

35. Urteil vom 15. Juli 1925

i. S. Jochum gegen Kleiner Rat von Graubünden.

Art. 160 u. 162 OG : « Endurteil » = letztinstanzliches kantonales Sachurteil. (Erw. 1 i. f.)

— Die Kassationsbeschwerde ist gegen das Sachurteil zu richten, auch wenn die betreffenden Rügen mit ausserordentlichem kantonalem Rechtsmittel gegen dieses Sachurteil hätten geltend gemacht werden können; (Art. 170 OG (Erw. 1 i. f.)

— insoweit ist gegenüber dem Rechtsmittelentscheid auch der staatsrechtliche Rekurs ausgeschlossen. Art. 182 OG (Erw. 2.)